

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
1 S 1/10
503/09
Amtsgericht Calw



Verkündet am
11. Juni 2010

Stöckl, J. Angest.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt
Martin Lins
16 JUNI 2010
Erh. Wv.

Landgericht Tübingen

1. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Lins, Am Waisenhausplatz 4, 75172 Pforzheim (79/08L22 HP/RA/km)

Streithelferin:

[redacted]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heizmann u. Koll., Kaiserallee 9, 76133 Karlsruhe (0060/10/08/HS)

gegen

[redacted] Allg. Vers. AG
vertreten durch d. Vorstand [redacted]
[redacted]

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]

wegen Forderung

- 2 -

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Tübingen
auf die mündliche Verhandlung vom 01. Juni 2010
unter Mitwirkung von
Präsident des Landgerichts Frey
Richter am Landgericht Hornikel
Richter Bernhard
für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Calw - 7 C 503/09 - vom 4. Dezember 2009 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der Kosten der Streithelferin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Berufungswert: 221,02 €.

- 3 -

Gründe:

I.

Von der Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen wird gem. §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die Berufung, an deren Zulassung durch das Amtsgericht die Kammer gebunden ist (und die deshalb auch nicht gem. § 522 Abs. 2 ZPO behandelt werden konnte), hat keinen Erfolg.

Die vom Amtsgericht als Bemessungsgrundlage herangezogene Schwacke-Liste 2008 ist aus berufsrechtlicher Sicht vor dem Hintergrund von § 287 ZPO, der dem Amtsgericht eine Schätzung des entstandenen Schadens erlaubt, nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für den geringen - unter 5 % liegenden - pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif für die auch drei Wochen später noch (jedenfalls im weitesten Sinne) als unfallbedingt anzusehende Anmietung. Der Unfallersatztarif als solcher ist nicht Streitgegenstand, weshalb die auf ihn abzielenden Einwendungen irrelevant sind.

Anlass, die Schwacke-Liste 2008 - anders als die vom Bundesgerichtshof für tauglich erachteten Schwacke-Listen 2003 und 2006 (vgl. BGH VersR 2010 545 ff.) - nicht zu akzeptieren, hat die Kammer nicht. Die Beklagte hat Mängel, die mit konkret auf den hier in Rede stehenden Fall bezogenen Tatsachen belegt wären, nicht aufgezeigt. Dem schadensrechtlichen Umstand, sich ersparte eigene Aufwendungen anrechnen lassen zu müssen, ist durch die Anmietung eines klassentieferen Fahrzeugs genügt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO; diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

IV.

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Frey
Präsident des
Landgerichts

Hornikel
Richter am Landgericht

Bernhard
Richter

/ks

Ausgefertigt:
Tübingen, 15.06.2010

W. Stöckl
Stöckl, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

2008

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24h Dienst